OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702832/12/ER/NIF

Datum:
Linz, 13. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des D H, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. A, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. Februar 2024, GZ: BHLL/923100072712/23, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 30 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. Februar 2024, BHLL/923100072712/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 5 Tage, 20 Stunden) wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 iVm § 10 Abs 1 lit a Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 26.07.2023, 15:51 Uhr – 26.07.2023, 15:55 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum oa. Tatzeitpunkt und -ort den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie die Beamten der Polizeiinspektion Linz-Nietzschestraße während der Amtshandlung mit: ‘Mit euch hat man nur Scheiße, ihr sollt mir helfen und nicht so ‘deppat’ sein. Ihr gehört alle angezündet’ beschimpften. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten und Sie würdigten somit die Polizeiarbeit herab.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf nichts Glaubhaftes vorgebracht habe, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und sei dem Bf die Glaubhaftmachung seiner Unschuld nicht gelungen, da er die Tat im Grunde nur bestritten habe. Nach § 1 Oö. PolStG sei ein zu wertendes Verhalten – ein Tun oder Unterlassen – von Personen verboten, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit gegenüber Dritten aufweist und nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet ist, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich den (öffentlichen) Anstand zu verletzen. Die Anstandsverletzung sei somit ein Erfolgsdelikt. Der Tatbestand der Anstandsverletzung werde durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten habe. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, sei ein objektiver Maßstab anzulegen. Die Bestimmung des § 1 Oö. PolStG verlange nicht, dass die Anstandsverletzung von mehr als einer Person unmittelbar wahrnehmbar gewesen oder wahrgenommen worden ist. Es müsse jedoch als Mindestanforderung die konkrete Möglichkeit der Kenntnisnahme über den Kreis der unmittelbar Beteiligten hinaus gegeben sein. Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genüge es nach dem Oö. PolStG, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrgenommen worden ist, wenn die Möglichkeit bestanden hat, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt wird („Sukzessivöffentlichkeit“).

Der Bf habe durch die Art und Weise, wie er mit den Beamten gesprochen hat, sowie durch sein Gesamtverhalten die Amtshandlung ins Lächerliche gezogen. Die angeführte Aussage gegenüber einem amtshandelnden Beamten stelle fraglos einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar. Es sei festzuhalten, dass der gegenständliche Tatbestand nicht mit dem Eintritt der Beleidigung beim Empfänger, sondern durch das Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze der guten Sitte verwirklicht werde. Es müsste dem Bf bei Aufwendung eines Mindestmaßes der ihm zumutbaren und möglichen Sorgfalt klar sein, dass sein Verhalten geeignet gewesen ist, den öffentlichen Anstand zu verletzen. Es stehe daher fest, dass der Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes schuldhaft zu verantworten hat. Der Bf habe in dieser Hinsicht nichts Glaubhaftes vorbringen können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde und könne daher nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal der Bf als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliege und sich somit in jede Richtung rechtfertigen könne. Aufgrund des festgestellten Sachverhalts und der Angaben der Anzeige vom 26. Juli 2023 stehe für die belangte Behörde fest, dass der Bf den öffentlichen Anstand verletzt hat, indem er die Beamten der PI Linz-Nietzschestraße während der Amtshandlung mit „Mit euch hat man nur Scheiße, ihr sollt mir helfen und nicht so ‘deppat’ sein. Ihr gehört alle angezündet!“ beschimpft habe. Die objektive Tatseite sei daher als erwiesen anzusehen. Auch die subjektive Tatseite sei als erfüllt anzusehen, da der Bf nichts vorbringen habe können, was seine Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde.
Hinsichtlich der Strafbemessung führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf durch seine Übertretung dem Schutzzweck der Bestimmungen des Oö. PolStG zuwidergehandelt habe. Die gegen den Bf verhängte Strafe erscheine tat- und schuldangemessen und geeignet, den Bf in Hinkunft von gleichartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten seien – wie in der Stellungnahme des Bf vom 20. November 2023 angegeben – berücksichtigt worden. Sonstige strafmildernde oder straferschwerende Gründe seien nicht bekannt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er die vorgeworfene Tat bestritt und ausführte, dass die bloße Zitierung des Gesetzeswortlautes nicht die zur rechtlichen Subsumtion erforderlichen Tatsachenfeststellungen ersetzen würde und es nicht genüge, sich bei der Umschreibung der Tat auf den reinen Gesetzeswortlaut zu beschränken, weil das essenzielle Erfordernis der im Spruch eines verurteilenden Straferkenntnisses gemäß § 44a Z 1 VStG enthaltenen konkreten Bezeichnung der als erwiesen angenommenen Tat durch eine entsprechende Bescheidbegründung nicht ersetzt werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 21. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der der Bf – trotz nachweislicher Ladung zuhanden seines Vertreters – unentschuldigt nicht erschienen ist.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs 2 VwGVG bzw § 19 Abs 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (zB VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110).
Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).
Dem Antrag, den Bf im Zuge eines weiteren Verhandlungstermins einzuvernehmen, war daher abzuweisen.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Bf stellte am 26. Juli 2023 kurz vor 15:50 Uhr das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen x vor dem Haus mit der Adresse L, am Gehsteig und mit eingeschalteter Alarmblinkanlage ab, um seine Freundin abzuholen, die sich gerade einer Operation unterzogen hatte und auf Krücken ging. Zwei Polizeibeamte nahmen im Zuge ihres Streifendienstes auf der Landstraße das Fahrzeug wahr und beabsichtigten einen Verständigungszettel über die Anzeigenerstattung wegen des Verstoßes gegen die Park- bzw Haltebestimmungen zu hinterlassen. Während der Ausstellung des Verständigungszettels näherten sich der Bf und seine Freundin dem Fahrzeug und der Bf erkundigte sich bei den Polizeibeamten, ob etwas mit seinem Auto sei. Die Polizeibeamten teilten dem Bf mit, dass er hier nicht stehen dürfe, woraufhin der Bf erwiderte, dass ihm der Arzt erlaubt habe, hier zu halten. Die Polizeibeamten informierten den Bf darüber, dass ihm eine derartige Erlaubnis nicht vom Arzt, sondern lediglich vom Magistrat erteilt werden könne, und forderten den Bf auf, den Führerschein und die Fahrzeugpapiere vorzuzeigen. Der Bf reagierte darauf sehr aufgebracht und sagte zu den Polizeibeamten: „Mit euch hat man nur Scheiße, ihr sollt mir helfen und nicht so ‘deppat’ sein. Ihr gehört alle angezündet!“

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt sowie insbesondere aus den völlig glaubhaften und übereinstimmenden Aussagen der beiden als Zeugen unter Wahrheitspflicht in der Verhandlung – der der Bf unentschuldigt fernblieb – einvernommenen Polizisten, die an der ggst Amtshandlung beteiligt waren. Diese sind im gesamten Verfahren bei ihrer Aussage geblieben. Selbst in der bereits am Tag des Vorfalls formulierten Anzeige hat der als Zeuge einvernommene Meldungsleger den ggst Wortlaut bereits vorgeworfen. Demgegenüber behauptet der Bf lediglich ohne jegliche weitere Ausführungen, diese Beschimpfungen nicht getätigt zu haben, was sich angesichts der glaubwürdigen Aussagen der Zeugen für das erkennende Gericht als Schutzbehauptung erweist.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes – Oö. PolStG, LGBl Nr 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl Nr 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes
(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen
(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a)
den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
...
zu bestrafen.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem

Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15. Oktober 2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9. Oktober 2005, 2003/09/0074, VwGH 30. September 1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl VwGH vom 18. Juni 1984, 84/10/0023, mwN.).

IV.2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.2.2. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat der Bf die einschreitenden Polizisten während der gegenständlichen Amtshandlung mit den Worten „Mit euch hat man nur Scheiße, ihr sollt mir helfen und nicht so ‘deppat’ sein. Ihr gehört alle angezündet.“ beschimpft. Die Amtshandlung fand am Mittwoch, dem 26. Juli 2023 zwischen 15:51 Uhr und 15:55 Uhr in L, statt. Die L L ist eine von Fußgängern stark frequentierte Einkaufsstraße.

Der Bf hat durch die festgestellte Wortwahl gegenüber den Polizisten ein Verhalten gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet. Daran ändert auch nichts, dass er in dieser Situation seine frisch operierte Freundin mit dem Auto abholen wollte. Der Bf hat dadurch den Anstand verletzt.

Eine derartige Anstandsverletzung ist ein Erfolgsdelikt, d.h. es muss der „Erfolg“ der Verletzung des öffentlichen Anstands eingetreten sein. Das bedeutet, dass das Täterverhalten durch andere Personen wahrnehmbar sein muss. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs vom 26. September 1990, 90/10/0065, kommt dieses Tatbestandsmerkmal im Spruch eines Straferkenntnisses durch die Angabe des Tatorts in Verbindung mit der Feststellung, es sei durch das beschriebene Verhalten der Anstand verletzt worden, hinreichend zum Ausdruck.

Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

IV.3. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Es ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde. Ein einsichtiger und besonnener Mensch aus dem Verkehrskreis des Bf hätte sich an seiner Stelle anders verhalten und die einschreitenden Beamten nicht derart beschimpft. Der Bf hat daher jedenfalls fahrlässig gehandelt. Auch der subjektive Tatbestand ist sohin erfüllt.

IV.4. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat die Einkommenssituation des Bf bereits in ihrer Strafbemessung ausreichend berücksichtigt. Angesichts der Heftigkeit der vom Bf gewählten Worte erscheint die verhängte Strafe insbesondere aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verhaltensweisen abzuhalten.

V. Es war somit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen und spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen ist. Es war dem Bf daher ein Verfahrenskostenbeitrag iHv 30 Euro vorzuschreiben.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter